

MERKBLATT

Fragen und Antworten zur Digitalisierungsförderung von Filmtheatern durch BKM und FFA

Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind Betreiber, deren Filmtheater folgende Kriterien erfüllen:

- Sitz in der Bundesrepublik Deutschland
- bis zu 6 Leinwände pro Betriebsstätte
- Pachtvertrag über die Laufzeit von mind. 5 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung
- in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragstellung bei Betrachtung des Gesamtnettokartenumsatzes und der Gesamtbesucherzahl des Filmtheaters durchschnittlich pro Leinwand und Jahr
 - a) max. € 260.000 Nettokartenumsatz
 - b) mind. € 40.000 Nettokartenumsatz oder mindestens 8.000 Besucher.

Es können auch Filmtheater mit mehr als 6 Leinwänden pro Betriebsstätte gefördert werden, wenn sie die o.g. Kriterien erfüllen und in einem Ort mit weniger als 50.000 Einwohnern liegen.

!! Bitte beachten Sie, dass der BKM (anders als die FFA) ausschließlich Filmtheater mit Sitz in Bundesländern fördert, welche eine eigene Digitalisierungsförderung aufgelegt haben!!

Wofür kann Förderung beantragt werden?

Gefördert werden Maßnahmen zur erstmaligen technischen Umstellung von Filmtheatern auf digitales Abspiel. Förderfähig sind ausschließlich die Investitionskosten für die erstmalige technische Umrüstung auf 2D-Projektionstechnik (Server, Projektor und Installation) und auf einen technischen Standard mit Nachhaltigkeit. Nachhaltig ist eine Investition, wenn die digitale Projektionstechnik objektiv geeignet erscheint, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Filmtheaters sicherzustellen. Alle übrigen Maßnahmen (z.B. Mehrkosten für den Erwerb von 3D-Projektionstechnik, Umbauten, Klimaanlage, Leinwand) sowie Investitionen mit Miet- und Leasing-Verträgen sind nicht förderfähig.

Hinsichtlich der Anzahl von Leinwänden, für die ein Filmtheater Förderungsmittel beantragen möchte, gibt es keine Beschränkung. Ein Filmtheaterbetreiber kann auch für mehrere Betriebsstätten Förderungsmittel beantragen.

Welche Summe kann beantragt werden?

1. Förderung des BKM

Gefördert werden bis zu 25% der förderfähigen Kosten (max. € 17.500) pro Leinwand.

Eine Zuschussanhebung um 5% ist möglich (insgesamt max. € 21.000 pro Leinwand),

wenn eine der folgenden kulturellen oder strukturellen Besonderheiten vorliegt:

- mind. 50% Besucheranteil für deutsche und europäische Filme pro Leinwand im Durchschnitt über die letzten 3 Jahre (EU-Länder siehe http://europa.eu/abc/european_countries/index_de.htm),
- mind. zu 50% Programmierung von deutschen und europäischen Filmwerken pro Leinwand im Durchschnitt über die letzten 3 Jahre,
- ein BKM-Kinoprogrammpreis aus den vergangenen 3 Preisverleihungen oder
- weniger als 20.000 Einwohner in dem Ort des Filmtheaters (nicht im Ort des Betreibers!).

2. Förderung der FFA

Gefördert werden bis zu 15% der förderfähigen Kosten (max. € 10.000) pro Leinwand.

Wie kann Förderung beantragt werden?

Die Förderungsmittel des BKM und der FFA können gemeinsam bei der FFA beantragt werden.

Ein vollständiger Antrag, der zügig bearbeitet werden kann, enthält folgende Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes, neues Antragsformular (1 pro Leinwand), erhältlich unter www.ffa.de
2. unterzeichnete und vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung
3. Kostenvoranschläge mit aufgeführten Einzelposten in Kopie (nicht älter als Juni 2010)
4. Pachtvertrag (mind. 5 Jahre) / Grundbuchauszug des Filmtheaters in Kopie (nicht älter als 1 Jahr)
5. Handelsregisterauszug / Vereinsregisterauszug des Antragstellers in Kopie (nicht älter als 1 Jahr)
6. ggf. Nachweis für eine erhöhte BKM-Förderung (z.B. Kinoprogrammpreisurkunde in Kopie)
7. auf Anforderung ggf. Nachweis für die Nachhaltigkeit der Investition

Antragsunterlagen werden in 1-facher Ausfertigung eingereicht. Die Anträge können laufend gestellt werden. Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden. Formlose Anträge sind innerhalb eines halben Jahres zu substantiieren, ansonsten sind sie gegenstandslos.

Wann kann Förderung beantragt werden?

Ab sofort! Bei der zu fördernden Maßnahme muss es sich um ein Vorhaben handeln, d. h. mit der entsprechenden Maßnahme darf grundsätzlich nicht vor Antragsingang bei der FFA und Bewilligung durch die FFA begonnen worden sein. Für Vorhaben, mit denen vorher begonnen worden ist, werden Förderungshilfen grundsätzlich nicht gewährt. Als begonnen gilt die Maßnahme bei Auftragsvergabe. Ausnahmen vom Verbot der Förderung bereits begonnener Maßnahmen können im Einzelfall nach Maßgabe der Bundeshaushaltsordnung zugelassen werden. Ein Anspruch auf die ausnahmsweise Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht nicht! Bitte beachten Sie, dass die Durchführung der Maßnahme bis zur Bewilligung durch die FFA auf Ihr eigenes Risiko erfolgt. Mit der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann ein Anspruch auf Förderung nicht hergeleitet werden. Der für die Antragstellung maßgebliche Termin ist der 11. Februar 2011, der Tag des Inkrafttretens der Filmtheaterdigitalisierungsverordnung und der BKM-Fördergrundsätze.

Bereits abgeschlossene Maßnahmen können unter keinen Umständen gefördert werden!

Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Antragsteller muss eine geschlossene Finanzierung nachweisen. Die Förderungshilfen werden nur gewährt, wenn das Filmtheater eine Eigenbeteiligung von mindestens 20% der förderfähigen Investitionskosten aufbringt.

Die Förderungshilfen werden jeweils als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) gewährt. Durch die Fördermaßnahmen von BKM und FFA dürfen die gemäß der vorgenannten Verordnung geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Förderungen werden daher nur gewährt, wenn die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000 nicht übersteigt. Ausschlaggebend sind immer das laufende Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre. Es ist auf das Unternehmen, nicht die einzelne Betriebsstätte abzustellen.

Was ist De-minimis?

In der Europäischen Union (EU) sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Vergünstigungen/Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der EU beeinträchtigen. Als eine Ausnahme zum allgemeinen Subventionsverbot hat sich in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission eine Regelung herausgebildet, die Subventionen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze (€ 200.000) liegen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese minimale Subvention keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Regelung wird De-minimis-Regelung genannt.

Verpflichtung des Empfängers

Das begünstigte Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht der im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren.

Ob eine gewährte/beantragte Förderung eine De-minimis-Beihilfe darstellt, ist bei dem jeweiligen Zuwendungsgeber/Förderer zu erfragen.

Wann können Förderungshilfen ausgezahlt werden?

Folgende Unterlagen müssen vor Auszahlung der Förderungshilfen eingereicht werden:

- vom Antragsteller unterschriebene Anlagen der Zuwendungsbescheide von FFA und BKM
- vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene Abrufformulare, jeweils für den Abruf von FFA- sowie BKM-Förderungsmitteln (sollte ein Mitarbeiter des Antragstellers die Abrufe tätigen, muss für ihn eine Vollmacht vorliegen)
- Rechnungen in Kopie, unter Beachtung folgender Grundsätze:
 - Antragsteller und Rechnungsempfänger müssen identisch sein
 - Das Datum der Rechnung/der Auftragsbestätigung u. ä. darf nicht vor dem Eingangsdatum des Antrages bei der FFA liegen (Wahrung des Projektcharakters)
 - Rechnungen müssen eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können
 - Abschlags- und Teilrechnungen werden nur unter der Bedingung anerkannt, dass später detaillierte Schlussrechnungen nachgereicht werden
 - Eigenleistungen können nur in Form von nachgewiesenem Sachaufwand (z.B. Materialkosten) anerkannt werden. Der eigene Arbeitsaufwand ist nicht förderfähig
 - Rechnungsbeträge werden um Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte bereinigt

Folgende Voraussetzungen müssen vor Auszahlung der Förderungshilfen erfüllt sein:

- Zuwendungsbescheid muss bestandskräftig sein (Verzicht auf Rechtsbehelf)
- Förderungsmittel werden entsprechend dem im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen prozentualen Anteil ausgezahlt. Der prozentuale Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der festgestellten förderfähigen Gesamtkosten zur gewährten Förderungshilfe.
- Vor der Auszahlung wird geprüft, ob der Antragsteller mit der Zahlung der Filmabgabe und der Tilgung bestehender FFA-Darlehen in Verzug ist. Sollte dies der Fall sein, wird die Auszahlung bis zum Ausgleich der Rückstände zurückgestellt.
- Die Förderungsmittel müssen innerhalb von 6 Monaten ab Zugang des Zuwendungsbescheides abgerufen werden. Sollte sich die Durchführung der Maßnahme zeitlich verzögern, kann ein schriftlich begründeter, formloser Antrag auf Abruffristverlängerung eingereicht werden.

Die Förderungsmittel können in maximal 2 Raten abgerufen werden:

1. Rate: max. 90% bei Vorlage einer Einbaubestätigung der geförderten Anlage durch das beauftragte Unternehmen nebst Rechnung.
2. Rate: zustehende Restmittel bzw. 10% nach Prüfung des Schlusskostenstandes.

Muss eine Förderungshilfe zurück gezahlt werden?

Grundsätzlich nein, es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse vergeben.

Ausnahme: Eine außerordentliche Rückzahlung hat anteilig pro rata temporis zu erfolgen, wenn innerhalb der Zweckbindung (5 Jahre ab Anschaffung) die geförderte Anlage veräußert oder der branchenübliche Spielbetrieb in dem begünstigten Filmtheater eingestellt wird.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Förderung der Digitalisierung von Filmtheatern durch die FFA erfolgt auf der Grundlage des § 56 Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes (FFG) und der Filmtheaterdigitalisierungsverordnung (FilmDigitV), jene durch den BKM auf der Grundlage der BKM-Fördergrundsätze betreffend die Digitalisierung der Kinos in Deutschland. Die Regelwerke sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.

Sie haben noch weitere Fragen?

Diese beantworten Ihnen gerne Ihre Ansprechpartnerinnen für die Digitalisierung:

Eva Matlok: Tel.: 030 27 577-322, E-Mail: matlok@ffa.de
Andrea Löffler: Tel.: 030 27 577-323, E-Mail: loeffler@ffa.de
Jana Krämer: Tel.: 030 27 577-324, E-Mail: kraemer@ffa.de
Marie-Christine Ernst: Tel.: 030 27 577-324, E-Mail: ernst@ffa.de